

# **Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2018 (Haushaltsbeschluss)**

**Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2018 (Haushaltsbeschluss):**

## **1. Einnahmen**

**1.1** Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen verteilt:

1. Schlüsselzuweisungen in Höhe von 17.225.200 €,
2. Einnahmen aus der Clearingabrechnung in Höhe von 258.900 €.

**1.2** In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1.1 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

- |                                                      |              |
|------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke: | 1.219.500 €, |
| 2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung:              | 4.634.200 €, |
| 3. Baupatronatsleistungen:                           | 683.000 €.   |

**1.3** Die Staatsleistungen gem. Ziff. 1.2 werden entsprechend der zweckbestimmten Verwendung zugewiesen.

**1.4** Die Einnahmen gem. Ziff. 1.1.1 werden wie folgt verteilt:

### **1. Gemeinschaftsanteil nach § 4 FinS**

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Pfarrkasse                 | 5.569.200 €, |
| 2. Baufonds                   | 1.787.000 €, |
| 3. Gemeinschaftliche Aufgaben | 512.400 €,   |
| 4. Gemeinschaftsprojekte      | 0 €,         |
| 5. Kirchenkreisverwaltung     | 2.068.400 €. |

### **2. Kirchenkreisanteil nach § 5 FinS** 1.259.100 €

Dies entspricht einem Anteil von 7,31% der Schlüsselzuweisung.

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Allgemeiner Kirchenkreisanteil | 507.000 €, |
| 2. Regionalzentrum                | 752.100 €. |

### **3. Gemeindeanteil nach § 6 FinS**

1. Zuweisung an Kirchengemeinden 6.028.600 €

Dies entspricht einem Anteil von 35,00 % der Schlüsselzuweisung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FinS). Die Summe aus Gemeindeanteil, Baumitteln sowie dem Anteil der Verteilmasse, der der Pfarrkasse für kirchengemeindliche Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 73,20 % (§ 6 Abs. 2 Satz 2 FinS).

## 2. Haushalte

### 2.1. Festsetzung der Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**001000-Zuweisungsmandant**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	17.484.100 €,
Aufwendungen in Höhe von	17.225.200 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	258.900 € festgesetzt.

2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002010-Pfarrkasse**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	9.274.300 €,
Aufwendungen in Höhe von	10.259.600 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	92.000 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	1.077.300 € festgesetzt.

3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002020-Baufonds**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.902.000 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.855.100 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	96.900 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	50.000 € festgesetzt.

4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002030-Gemeinschaftsaufgaben**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	719.700 € und
Aufwendungen in Höhe von	719.700 € festgesetzt.

5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002040-Gemeinschaftsprojekte**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	9.600 €,
Aufwendungen in Höhe von	42.700 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	33.100 € festgesetzt.

6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002050-Kirchenkreisverwaltung**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	2.868.200 €,
Aufwendungen in Höhe von	2.833.200 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	35.000 € festgesetzt.

7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003000-Allgemeiner Kirchenkreisanteil**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.998.700 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.864.500 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	163.500 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	179.300 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	150.000 € festgesetzt.

8. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003010-Regionalzentrum**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.593.800 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.573.800 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	5.000 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	25.000 € festgesetzt.

9. Soweit Investitionen in den einzelnen Mandanten geplant sind, werden diese über die Investitions- und Finanzierungspläne dargestellt. Die Investitionen und Refinanzierungen werden entsprechend festgesetzt.

## **2.2 Überschuss/Fehlbeträge der Haushalte**

Die in den Haushaltsplänen gemäß Ziff. 2.1. vorgesehenen Mittelzuweisungen werden wie geplant vorgenommen. Ein möglicher Überschuss bzw. Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres wird zur Bildung von für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmten Rücklagen verwendet (Überschuss) bzw. vorrangig aus den für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmt gebildeten Rücklagen gedeckt (Fehlbetrag). Für die Mandanten des Gemeinschaftsanteils gilt dies nur für die Pflichtrücklagen.

Nicht im Haushaltsjahr verwendete Mittel des Teilhaushaltsplans „002020 Baufonds“ sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen und bis zum 30. Juni des Folgejahres gem. Vergaberichtlinien für die Baufonds des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 9. Juni 2015 durch die Zuwendungsempfänger abzurufen. Über die Verwendung der nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres abgerufenen Mittel entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss.

## **3. Stellenplan**

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Haushaltspläne. Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden über die im Stellenplan angegebenen Umfänge hinaus Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung in Höhe der eingeworbenen Drittmittel Stellen eingerichtet bzw. Stellenumfänge erhöht werden. Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden (§ 7 Abs. 5 KRHhFVO), so hat der Kirchenkreisrat hierrüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die Kirchenkreissynode in der folgenden sich mit dem Haushalt befassenden Synode mitzuteilen. Die Refinanzierung ist sicherzustellen. Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden über die im Stellenplan angegebenen Umfänge hinaus Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung in Höhe der eingeworbenen Drittmittel Stellen eingerichtet bzw. Stelleumfänge erhöht werden.

## **4. Pfarrstellenplan**

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.1.2 aufgeführten Haushaltsplanes.

## **5. Pfarramtsassistentliche Aufgaben in Kirchengemeinden**

**5.1** Die Kirchenkreissynode beschließt für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023 ein auf sechs Jahre befristetes Projekt im Hinblick auf die Schaffung und Finanzierung von Stellen zur Erledigung von pfarramtsassistentlichen Aufgaben in Kirchengemeinden.

**5.2** Gemäß § 7 FinS werden Ausgaben für kirchengemeindliche pfarramtsassistentliche Aufgaben in der Pfarrkasse veranschlagt. Unter pfarramtsassistentliche Aufgaben fallen folgende pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben:

- Posteingangs- und -ausgangsbearbeitung,
- Vornahme von Kassenabrechnungen,
- Bearbeitung von kirchenbuch- und meldewesenrelevanten Vorgängen,
- Zuarbeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. bei der Beantragung von Fördermitteln),
- Zuarbeit für die Erstellung von Statistiken und
- Schriftgutverwaltung (z. B. Aktenführung, Betreuung von Archivnutzerinnen und -nutzern)

**5.3** Bei einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle mit einem Pfarrstellen-Soll von 1,0 VbE werden anfallende Personalkosten für kirchengemeindliche pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,2 VbE auf Antrag über die Pfarrkasse finanziert. Für Pfarrstellen mit einem hiervon abweichenden Pfarrstellen-Soll werden die 0,2 VbE entsprechend prozentual angepasst.

## **6. Deckungsfähigkeit**

- Personalausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Sachausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Aus den im Teilhaushaltsplan „002020 Baufonds“ in der Kostenstelle 816000 Sonstige Kirchen unter dem Konto 44220 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbezüglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplanansatzes nicht übersteigen.
- Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den der oder die Leiter/-in der Kirchenkreisverwaltung entscheidet, möglich.
- Die Verfügung der Mittel, die im Teilhaushalt „002030 Gemeinschaftsaufgaben“ in der Kostenstelle 139000 „Unterstützung von Initiativen und Projekte“ unter dem Konto 66400 geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

## **7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen**

Eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung gilt bis 10.000 € je Konto als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Teilhaushaltes erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht.

## **8. Innere Anleihen**

Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe, § 13 KRHhFVO). Regelungen hierzu trifft der Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss. Innere Darlehen dürfen bis zu einer Höhe von 10 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgenommen werden.

## 9. Sonderumlage Altkirchenkreise

Hinsichtlich der bei den ehemaligen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan ab der Nummerierung VI.42ff. geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen ehemaligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2018 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

ehemaliger KK	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Refinanzierung	- 98.500,00 €		- 15.000,00 €	- €
Personalkosten (PK)	151.700,00 €		63.500,00 €	4.900,00 €
sonstige Aufwendungen	33.000,00 €		4.900,00 €	3.400,00 €
Saldo	86.200,00 €	- €	53.400,00 €	8.300,00 €
Gemeindeglieder	21.347	30.413	16.160	12.861
Anteil pro Gemeindeglied	4,04 €	- €	3,30 €	0,65 €

Bei den vorgenannten Werten handelt es sich um Planwerte. Die Kirchenkassen werden entsprechend der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 belastet.

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird - abzüglich von personenbedingten Refinanzierungseinnahmen - nach § 6 Abs. 3 FinS berücksichtigt.

## 10. Sonderumlage Schulstiftung

Durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24./25. März 2017 wird die Evangelische Schulstiftung im Haushaltsjahr 2018 in einer Höhe von bis zu 300.000 € für anstehende Investitionen unterstützt. Die Finanzierung erfolgt über den Gemeinschaftsanteil und den Allgemeinen Kirchenkreisanteil.

Die Höhe der über den Gemeinschaftsanteil finanzierte Sonderumlage beträgt 161.600 € und wird im Teilhaushalt „002030 Gemeinschaftsaufgaben“ dargestellt. Dabei wurde rechnerisch je Gemeindeglied ein Anteil von 2 € angesetzt.

Der Teilhaushalt „003000 Allgemeine Kirchenkreisanteil“ refinanziert den restlichen Betrag in Höhe von 138.400 € durch eine Rücklagenentnahme.

## 11. Entgelte Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Entgelte für die Grundstücksverwaltung gem. § 10 S. 3 FinS wird auf 8,43 % festgesetzt.

## 12. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden, sind diese als Anlage dem jeweiligen Mandanten beigefügt.

### 13. Sollzinsberechnung

Ist ein Haushalt nicht ausgeglichen, so wird für diesen Haushalt für den Zeitraum des negativen Saldos ein Sollzins erhoben. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Finanzanlagen zur Finanzdeckung im Kirchenkreis erzielt wird. Dies gilt für den die kirchenkreislichen und für die kirchengemeindlichen Haushalte.

### 14. Gemeindegeld

Gem. § 11 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,-- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,-- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

### 15. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Züssow, 14. Oktober 2017



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 13./14. Oktober 2017**

Dem Kirchenkreisrat und der -verwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2016 gemäß § 19 Absatz 3 HhFG Entlastung mit folgender Auflage erteilt:  
Der Buchungsrückstand des Zahlweges 52 ist vollständig aufzuholen.

Züssow, 14. Oktober 2017



Elke König  
Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 13./14. Oktober 2017**

Die mittelfristige Finanzhochrechnung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird zur Kenntnis genommen.

Züssow, 14. Oktober 2017



Elke König  
Präses

